

Regeln für einen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Angewandte Informatik

FBR-Beschluss 14. Dezember 2011,
Änderung 20.05.2020

Präambel

Der Fachbereich Angewandte Informatik (AI) möchte den Studierenden seiner Studiengänge die Möglichkeit bieten, an einer der Partneruniversitäten im Ausland zu studieren. Für die Durchführung solcher "Mobilitätsfenster" gelten ergänzend zu den jeweiligen gültigen Prüfungsordnungen nachfolgende Regelungen. Ziel ist es, einen Studienaufenthalt im Ausland ohne eine Verlängerung des Studiums im Fachbereich AI zu ermöglichen.

1. Allgemeines

- 1.1 Eine Partneruniversität im Ausland ist eine Hochschule, mit der die Hochschule Fulda bzw. der Fachbereich AI einen Kooperationsvertrag zum Austausch von Studierenden abgeschlossen hat. Eine Liste wird vom International Office der HS Fulda zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Ziel des Studiums an einer Partneruniversität ist die erfolgreiche Teilnahme an Modulen, deren Kompetenzziele die vorzugsweise bzw. empfehlenermaßen dem 4. und/oder jedem späteren Fachsemesters in den Bachelor- Studiengängen und denen des 2. oder 3. und/oder 4. Fachsemesters in dem Masterstudiengang Angewandte Informatik bzw. des 2. oder 3. Fachsemesters in dem Masterstudiengang Global Software Development des FB AI entsprechen, so dass eine Anerkennung der an der Gasthochschule erbrachten Leistungen als reguläres Fachsemester erfolgen kann.
- 1.3 Im internationalen Master GSD kann ein Auslandssemester auch zum Nacherwerb von 30 ECTS verwendet werden, die nötig sind, wenn ein Bachelor mit 180 ECTS vorliegt.
- 1.4 Studierende, die ein Studium an einer Partneruniversität planen, stimmen dazu das Studienprogramm spätestens ein bis zwei Semester vor Beginn des geplanten Studienaufenthaltes mit dem Auslandsbeauftragten und der Studiengangskoordination des jeweiligen Studiengangs ab. Insbesondere stimmen sie mit ihm bzw. ihr die Äquivalenz der Kompetenzziele der Module ab, die an der Gasthochschule anstelle der Module im immatrikulierten Studiengang belegt werden sollen.

2. Voraussetzungen für einen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität

- 2.1 An einer Partneruniversität können Studierende des FB AI für ein Semester studieren, wenn alle Module des 1. und 2. Semesters (60 ECTS) im Bachelor-Studiengang bzw. des 1. Semesters (30 ECTS) im Master-Studiengang erfolgreich bestanden wurden.
- 2.2 Ein entsprechender Nachweis des Studienfortschritts ist dem Auslandsbeauftragten und der Studiengangskoordination vorzulegen. Die während des Studienaufenthalts an einer Partneruniversität zu belegenden Module werden im *Learning Agreement* verbindlich festgelegt.

3. Anerkennung des Studienaufenthalts für Studierende im Bachelor-Studiengang

- 3.1 Im Learning Agreement wird vor Beginn des Auslandsaufenthalts die anzuerkennenden Module festgelegt. Das Learning Agreement kann während des Aufenthalts angepasst werden. Die Anerkennung erfolgt nach Beendigung des Auslandssemesters.
- 3.2 Das im 6. oder im Falle des Studiengangs GT im 7. Fachsemester vorgesehene Praxisprojekt und die Bachelor-Abschlussarbeit können ebenfalls - gemeinsam oder getrennt - an einer Partneruniversität erbracht werden.

(a) Praxisprojekt

Das Praxisprojekt kann an einer Partnerhochschule durchgeführt werden - entsprechend den Festlegungen, die auch für das Inland gelten. Der Inhalt des Projekts muss vor dem Auslandsaufenthalt mit einem betreuenden Professor bzw. einer Professorin des Fachbereichs AI abgestimmt und von ihm bzw. ihr genehmigt werden.

Die Betreuung im Ausland erfolgt von einem Professor bzw. Professorin der Gasthochschule.

(b) Bachelor-Abschlussarbeit

Die Erstellung der Bachelor-Abschlussarbeit an einer Partneruniversität setzt voraus, dass das Thema der Abschlussarbeit mit einem Professor bzw. einer Professorin der Gasthochschule abgestimmt und von dem betreuenden Professor bzw. der Professorin des Fachbereichs AI als dem Referenten bzw. der Referentin der Abschlussarbeit genehmigt wurde. Die vor Ort Betreuung wird von dem Professor bzw. der Professorin der Gasthochschule erbracht. Das Kolloquium kann unter sinngemäßer Anwendung der PO auch im Ausland durch den dortigen Professor bzw. der Professorin durchgeführt werden.

4. Anerkennung des Studienaufenthalts für Studierende im Master-Studiengang

- 4.1 Wird das 2. oder 3. Fachsemester im Studiengang Angewandte Informatik bzw. das 2. Fachsemester im Studiengang Global Software Development an einer Partneruniversität studiert, können die anzuerkennenden Module wie in den Bachelorstudiengängen mit einem Learning Agreement festgelegt werden.
- 4.2 Die im 3. bzw. 4. Studiensemester zu erbringende Masterarbeit kann ebenfalls an der Partneruniversität erbracht werden. Hierfür ist das Thema der Abschlussarbeit mit einem Professor bzw. einer Professorin der Gasthochschule abzustimmen und von dem betreuenden Professor bzw. der Professorin des Fachbereichs AI als dem Referenten bzw. der Referentin der Abschlussarbeit genehmigen zu lassen. Die vor Ort Betreuung wird von dem Professor bzw. der Professorin der Gasthochschule erbracht. Das Kolloquium kann nach Absprache an der Partneruniversität stattfinden. Die Bedingungen für die Zulassung zur Masterarbeit bleiben hiervon unberührt.

5. Auswahlverfahren

Über die Zulassung zum Auslandsaufenthalt entscheidet eine Kommission, die aus den Auslandsbeauftragten des Fachbereichs (Professor*In & Koordinator*In) besteht.

Die Kommission entscheidet, in Absprache mit dem International Office, auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen ob die unter Abs. 2 genannten Zugangsvoraussetzungen vorliegen bzw. voraussichtlich vor dem Auslandsaufenthalt erbracht werden.

Hierbei ist eine verbindliche Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Auswahlkriterien (mit gleicher Gewichtung) festzulegen:

- *Leistungsniveau* des Bewerbers: Notendurchschnitt aller Module des ersten Studienjahres im Bachelor-Studiengang bzw. des ersten Semesters im Master-Studiengang,
- *Studienfortschritt* des Bewerbers: Anzahl der bisher erreichten Kreditpunkte und der dafür benötigten Semester,
- *Sprachkenntnisse* des Bewerbers: nachgewiesene Sprachkenntnisse (Zertifikat) in der Landessprache der Gastuniversität. Werden überwiegend Module, die in englischer Sprache gelehrt werden, belegt, so sind zusätzlich ausreichende Englisch-Kenntnisse nachzuweisen.

Die Bewerber sind verpflichtet, aussagekräftige Unterlagen fristgerecht einzureichen. Die Erstplatzierten der Rangliste werden entsprechend des bilateralen Abkommens für den Studierendenaustausch zugelassen. Die Kommission informiert das International Office über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.